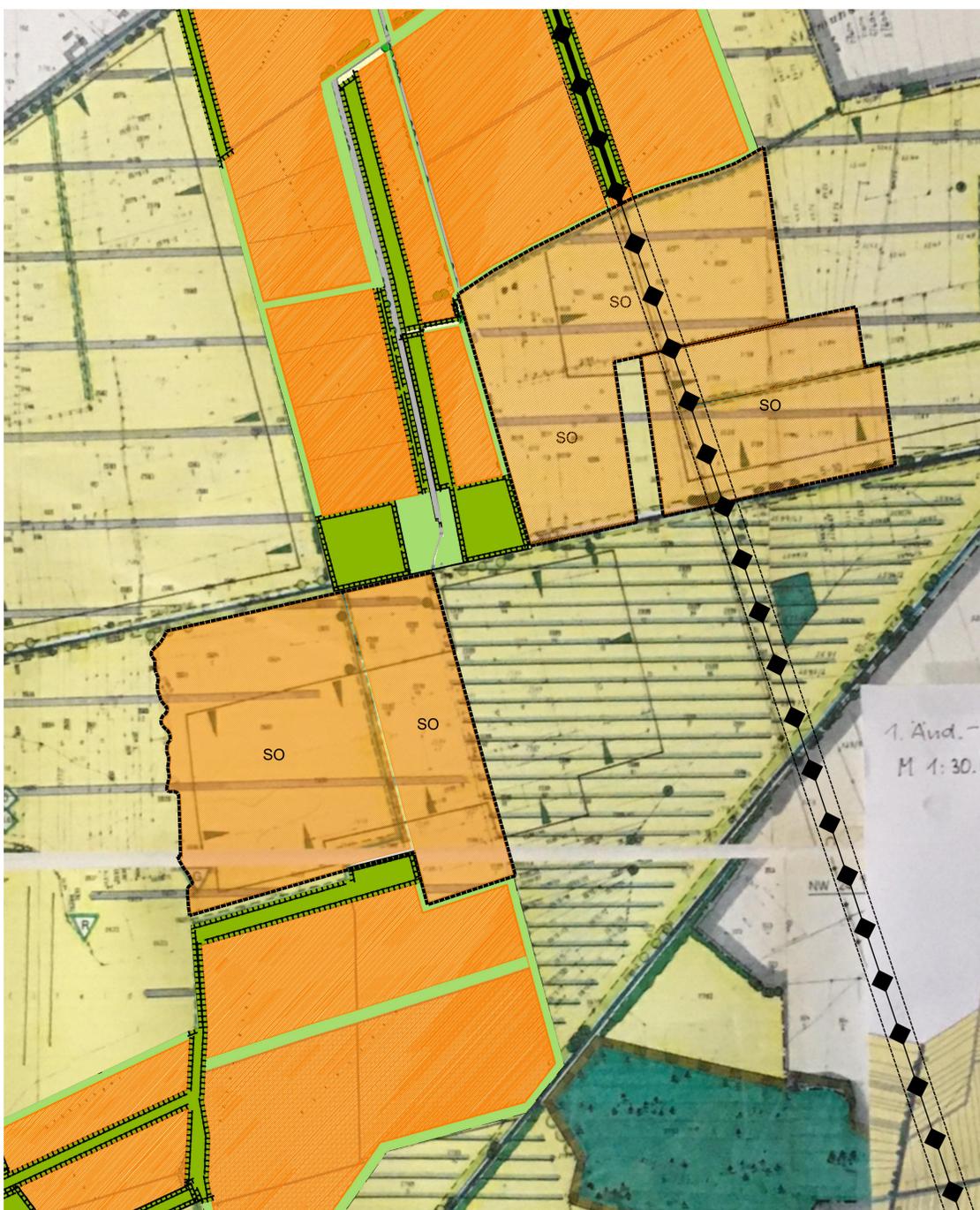


A PLANZEICHNUNG



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung

M1:5.000



Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 23.11.2021

M1:5.000

B DARSTELLUNGEN

Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung

- SO** Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2586, 2586/4, 2599/2, 2599/3, 2599/4, 2599/6, 2599/17, 2599/18, 2599/19, 2599/20, 2599/23, 2599/43, 2599/48, 2599/51, 2599/52, 2599/53, 2599/54, 2599/55, 2599/56, 2599/57, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2604/2, 2605, 2606, 2608, 2609, 3107, 3108, 3180 (TF) 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3201/2, 3202, 3203, 3204, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3218/1, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, Gmkg. Berg im Gau

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen

- ■ ■ ■ Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

nachrichtliche Übernahme

- ◆ — ◆ Freileitung mit Schutzzone (25 m beidseitig der Leitungssache)

Legende Bestand (Auszug)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- BACH, GRABEN
- ENTWÄSSERUNGSGRABEN, DRÄN (nicht ständig wasserführend)

LANDSCHAFTSPLANERISCHE ZIELE

- FÖRDERUNG D. ANLAGE VON EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETEN PUFFERSTREIFEN AN GRÄBEN U. BÄCHEN
- PFLANZEN VON GEWÄSSERBEGLEITENDEN GEHÖLZGRUPPEN EMPFOHLEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- MOORREANUTIERUNG ANSTREBEN DURCH:
 - FÖRDERUNG DER KLEINFÄCHIGEN WIEDERVERNÄSSUNG MIT GELÄNDEGLEICHEM GRUNDWASSERSTAND
 - FÖRDERUNG DER UMWANDLUNG VON ACKER ZU GRÜNLAND
 - ERSTAUFPOSTUNG NUR MIT EINSCHRÄNKUNGEN AUßERHALB DER WIESENBRÜTERGEBIETE (SIEHE KARTE „ERSTAUFPOSTUNG“ IM TEXT)
- BIOTOPNEUANLAGE ZUR VERNETZUNG WERTVOLLER BIOTOPSTRUKTUREN Vt+ ENTWICKLUNG V. TROCKENSTANDORTEN
- WINDSCHUTZPFLANZUNGEN / STRUKTURANREICHERUNG IN OFFENEN DONAUMOOBBEREICHEN (AUßERHALB DER WIESENBRÜTERLEBENSRAUME)
 - BEGLEITENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN ENTLANG VON LINEARSTRUKTUREN (U.B. GRÄBEN, STRASSEN)
 - ERSTAUFPOSTUNG MIT EINSCHRÄNKUNGEN (SIEHE KARTE „ERSTAUFPOSTUNG“ IM TEXT)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- LAUBWALD/ MISCHWALD/ NADELWALD

C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.03.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.05.2021 hat in der Zeit vom 10.06.2021 bis 12.07.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.05.2021 hat in der Zeit vom 09.06.2021 bis 12.07.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 24.08.2021 gebilligten Fassung vom 24.08.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2021 bis 30.10.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 24.08.2021 gebilligten Fassung vom 24.08.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.2021 bis 30.10.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Berg im Gau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.2021 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.11.2021 festgestellt.

Berg im Gau, den

Bürgermeister Helmut Roßkopf

7. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Berg im Gau, den

1. Bürgermeister Helmut Roßkopf

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Berg im Gau, den

1. Bürgermeister Helmut Roßkopf

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Berg im Gau
im Parallelverfahren zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Solarpark Schornhof II"

Gemeinde Berg im Gau
Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Vorentwurf: 18.05.2021
Entwurf: 24.08.2021
Endfassung: 23.11.2021

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dölesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9651/1047-0
Mail: info@neidl.de / homepage: neidl.de